



Magistrat der Stadt Wien  
Fachbereich Gewerberecht  
Wipplinger Straße 8  
1010 Wien

E-Mail: [post@ma63.wien.gv.at](mailto:post@ma63.wien.gv.at)

KAMMER FÜR ARBEITER  
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
MA 63 –	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	22.01.2021
1198754-		Christian Pichler	DW 13186	DW 143186	
2020		Gregor Lahounik	DW 12386	DW 142386	

## Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Gewerbeausübung in Gastgärten im Jahr 2021

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) bedankt sich für die Übermittlung der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien zu den Betriebszeiten für Gastgärten.

Für das Jahr 2021 schlägt der betreffende Verordnungsentwurf vor, die Betriebszeiten für Gastgärten pauschal (räumlich und zeitlich) für sämtliche Wiener Gemeindebezirke bis 24:00 Uhr auszudehnen (Zeitraum 11. Juni bis 11. September 2021) und beruft sich dabei auf die besonderen Umstände durch Corona.

Die AK Wien steht dem Vorhaben kritisch gegenüber (undifferenzierte Vorgehensweise). Aus Sicht der AK Wien ist es – wie bereits mehrfach in den Vorjahren hingewiesen – auch grundsätzlich notwendig, die Verordnung und ihre gebietlichen Festlegungen für die Ausdehnung der Öffnungszeiten neu zu evaluieren und dafür nachvollziehbare Entscheidungskriterien zu entwickeln. Ziel sollte eine nachvollziehbare Ausweisung der betroffenen Gebiete sein, die eine ausreichende Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der NutzerInnengruppen gewährleistet.

Zum Vorbringen im Konkreten:

Gemäß § 76 a Absatz 9 GewO können die Betriebszeiten – unter Vornahme einer Interessensabwägung und gebietsbezogen – durch Verordnung bis 24:00 Uhr ausdehnt werden. Die gewerberechtlichen Regelungen zu den Gastgärten bewegen sich grundsätzlich im Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der verschiedenen NutzerInnengruppen (Gastronomie, KonsumentInnen, AnrainerInnen, Öffentlichkeit).

Festgestellt wird, dass – aufgrund der Corona-Krise – bereits derzeit Sonderregelungen für Gastgärten gelten (Verlängerung der Sommer-Schanigärten, Aussetzung der Wegräumpflicht, Herabsetzung der Gebrauchsabgabe).

Aufgrund der steigenden Ansprüche an den öffentlichen Raum und der immer wieder auftretenden Konfliktsituationen zwischen den verschiedenen NutzerInnengruppen erscheint es problematisch, eine pauschale Ausdehnung der Betriebszeiten bis 24:00 Uhr festzulegen.

Gastgärten können, selbst dann, wenn nicht musiziert wird und wenn die Gäste darauf hingewiesen werden, keinen übergebürlichen Lärm zu machen, für AnwohnerInnen ein großes Ärgernis sein. Dies insbesondere in den Nachtstunden.

Krisenbedingt haben sich nicht nur die Anforderungen und Wünsche der Gastronomie an den öffentlichen Raum erhöht, sondern sind auch alle anderen Anforderungen an den öffentlichen Raum gestiegen. Insbesondere die Anforderungen der Wohnbevölkerung an das Wohnumfeld in Hinblick auf die Rahmenbedingungen für Home-Office und die Abdeckung des notwendigen Erholungs- und Ruhebedürfnisses.

Der vorliegende Entwurf, der in gebietlicher Hinsicht sämtliche Wiener Gemeindebezirke erfasst und eine pauschale Liberalisierung vorsieht, gewährleistet aus Sicht der AK Wien keine nachvollziehbaren Entscheidungskriterien. Strukturell gänzlich unterschiedliche Stadtgebiete würden gleich behandelt werden. So würde der Regelungsvorschlag zB für Stadtgebiete, die unter dem Aspekt des Lärmschutzes besonderen Anforderungen unterliegen (zB Umfeld von Krankenhausarealen, Pflegeheimen ...) eine deutliche Verschlechterung bedeuten. Mit dem Verordnungsvorschlag würde völlig undifferenziert eine Öffnung gestattet, unabhängig davon, ob sich der Gastgarten in einer Ruhezone (wenig befahrene Wohnstraße im dicht bebauten Stadtgebiet), an einer ohnedies lauten Hauptverkehrsstraße (Gürtelbögen) oder in (faktisch) „AnwohnerInnen-freien“ Zonen (Prater) befindet.

Aus Sicht der AK Wien scheint es deshalb – wie bereits mehrfach auch in Stellungnahmen aus den Vorjahren hingewiesen – notwendig, gebietliche Festlegungen für die Ausdehnung der Öffnungszeiten neu zu evaluieren und dafür nachvollziehbare Entscheidungskriterien zu entwickeln. Ziel sollte eine nachvollziehbare Ausweisung der Gebiete sein, die eine ausreichende Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der NutzerInnengruppen gewährleistet.

